



Bundesamt für Migration
Vernehmlassungen
Frau Sandra Steiner-Beer
3003 Bern

Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
Herr Gian Carlo Pescio
Zivilstandsamt Kreis Chur
Klostergasse 11
7002 Chur

5401 Baden / 5610 Wohlen, 18. Februar 2010

Aenderung Asylgesetz

Sehr geehrte Frau Steiner
Sehr geehrter Herr Pescio

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten (AVZ) hat die angestrebten Änderungen beim Asylgesetz eingehend diskutiert und erlaubt sich, seine Bemerkungen, Erkenntnisse bzw. Ergänzungsanträge im Sinne einer Vernehmlassung zur Kenntnis zu bringen.

1.

Grundsätzlich befürworten wir die Beschleunigung des Verfahrens.

2.

Die Aufhebung der Nichteintretenstatbestände, infolge Täuschung der Behörden über die Identität (Fälschung von Urkunden/Ausweisen), die schuldhafte Verletzung der Mitwirkungspflicht oder die Einreichung gefälschter oder verfälschter Beweismittel muss mit entsprechenden Strafmassnahmen einhergehen, wie Überwälzung der dadurch entstandenen Kosten und z.B. bei Fälschung von Ausweisen und Urkunden als z.B. Officialdelikt. Andernfalls müssen diese Nichteintretenstatbestände weiterhin bestehen bleiben.

Ausserdem sollten infolge von Fälschungen, Verfälschungen, Täuschungen etc. die daraus entstanden Kosten den asylbeantragenden Personen vollständig in Rechnung gestellt wer-

Reto Wassmer, Zivilstandsamt Wohlen, 5610 Wohlen

Tel. 056/619 12 92
Fax 056/619 12 99
Wassmer.reto@wohlen.ch



den können.

Begründung: Im Zivilstandswesen müssen vermehrt Berichtigungen und Korrekturen infolge früherer Abgabe von gefälschten Dokumenten (wie Eheurkunde, Geburtsurkunde etc.) gemacht werden. Diese Berichtigungen haben für die Antragsteller häufig die einzige Konsequenz, dass sie einen Antrag schreiben und echte Urkunden einreichen müssen.

Fälschungen, Verfälschungen, Täuschungen etc. dürfen keine Vorteile erbringen. Der daraus entstandene Schaden und der behördliche Mehraufwand müssen dementsprechend durch die Verursacher bezahlt werden.

3.

Betreffend Identität müssten die Fluggesellschaften ebenfalls verpflichtet werden, mittels Passagierliste die Identität, unter welcher die asylstellende Person in die Schweiz eingereist ist, bekannt zu geben. Das entsprechende Gesetz und allenfalls das AuG (Anpassung Art. 94 AuG und ev. weitere Artikel) sind entsprechend anzupassen.

Diese Bekanntgabe der Identität durch die Fluggesellschaften würde auch zu einer wesentlichen Verkürzung des Asylverfahrens führen.

4.

Art. 31a Absatz 1

Anstelle „Das Bundesamt tritt in der Regel auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende:“ soll der Absatz lauten „Das Bundesamt tritt auf Asylgesuche nicht ein, wenn Asylsuchende:“

Die Begründung im erläuternden Bericht auf Seite 13 weshalb „in der Regel“ stehen soll, mag nicht zu überzeugen. Insbesondere weshalb bei Dublin-Staaten immer geprüft werden müsse, ob der Vollzug der Wegweisung zulässig oder zumutbar ist, ist wenig nachvollziehbar. Dadurch hebt man de facto das Dublin-Verfahren zu Ungunsten der Schweiz aus. „In der Regel“ ist daher zu streichen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Überlegungen in Ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Aargauischer Verband für Zivilstandswesen

sig. Albert Conrad, Präsident

sig. Reto Wassmer, Aktuar